



An die  
Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernhof  
3003 Bern

Glarus, 2. Juli 2009

**Vernehmlassung i. S. Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Bestrebungen, das über 100 Jahre alte VVG auf eine moderne und den veränderten Gegebenheiten angepasste Basis zu stellen, werden von uns grundsätzlich begrüsst. Als Kanton mit eigener Gebäudeversicherung erachten wir es allerdings als zwingend erforderlich, deren Ausnahme vom Geltungsbereich des VVG ausdrücklich mit der Formulierung „Die kantonalen Vorschriften für die von den Kantonen organisierten Gebäudeversicherungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ zu regeln. Ohne diese Bestimmung lässt sich die Beschränkung des VVG bzw. deren subsidiäre Geltung gegenüber dem kantonalen Recht nur indirekt durch Auslegung des Gesetzes ermitteln, was sich für nicht-juristisch ausgebildete Personen als schwierig erweist.

Richtig ist auch, beim Rückgriff nicht mehr nur Familienangehörige oder Hausgenossen zu privilegieren. Dies macht auf Grund des gesellschaftlichen Wandels seit dem Erlass des VVG wenig Sinn. Über familiäre Verhältnisse hinausgehende enge Beziehungen sollen daher ebenfalls nur zurückhaltend durch Rückgriffe von Versicherungen belastet werden. Es ist bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen jedoch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung statuiert, ausgehebelt wird. Um systemwidrige Ausuferungen durch die Rechtsprechung zu verhindern, drängt sich deshalb eine engere Fassung von Art. 78 Abs. 2 VE-VVG mit der Formulierung „enge persönliche Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person“ auf.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat

  
Marianne Dürst  
Landammann

  
lic. iur. Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: 03. Juli 2009